



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

XI ZR 522/19

vom

20. Oktober 2020

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Oktober 2020 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Joeres und Dr. Matthias, die Richterin Dr. Menges sowie den Richter Dr. Schild von Spannenberg

beschlossen:

Die Festsetzung des Gegenstandswerts in dem Beschluss des Senats vom 22. September 2020 wird geändert. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf bis zu 45.000 € festgesetzt.

#### Gründe:

- 1 Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages gerichteten Willenserklärung der Kläger. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde haben die Kläger ihre Anträge auf Feststellung weiterverfolgt, dass ihre vertraglichen Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungsleistungen aufgrund ihres Widerrufs erloschen sind und dass die Beklagte verpflichtet ist, ihnen sämtliche Geldbeträge nebst Zinsen zurückzugewähren, die zwischen dem 13. Januar 2018 und der Rechtskraft des Berufungsurteils, hilfsweise zwischen dem Tag nach der mündlichen Verhandlung und dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils auf das Darlehenskonto geflossen sind.
- 2 Der Wert des ersten Antrags beträgt 34.901,20 €. Begehrt ein Darlehensnehmer die Feststellung, dass ein Darlehensvertrag, der im Fall eines wirksamen Widerrufs gemäß § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB in der hier maßgeblichen bis zum 12. Juni 2014 geltenden Fassung gemäß §§ 346 ff. BGB rückabzuwickeln ist,

aufgrund eines Widerrufs beendet ist, so sind für den Streitwert die bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen maßgeblich (vgl. Senatsbeschlüsse vom 12. Januar 2016 - XI ZR 366/15, WM 2016, 454 Rn. 6 ff., vom 4. März 2016 - XI ZR 39/15, BKR 2016, 204 Rn. 2 und vom 10. Juli 2018 - XI ZR 613/17, juris Rn. 2). Dies gilt für positive und negative Feststellungsklagen ohne Abschlag. Auch der Wert des Antrags, ab dem Zeitpunkt des Widerrufs auf das Darlehen keine Zins- und Tilgungsleistungen mehr zu schulden, richtet sich nach dem Wert der Hauptforderung auf Rückabwicklung des Darlehensvertrages (vgl. Senatsbeschluss vom 16. Juli 2019 - XI ZR 538/18, juris Rn. 6). Dieser beträgt nach den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Feststellungen des Landgerichts 34.901,20 €.

- 3 Der Wert des zweiten Antrags ist von der Beklagten entsprechend den tatrichterlichen Feststellungen unbestritten auf 8.818,14 € beziffert worden.

Ellenberger

Joeres

Matthias

Menges

Schild von Spannenberg

Vorinstanzen:

LG Kiel, Entscheidung vom 11.04.2019 - 12 O 260/17 (2) -

OLG Schleswig, Entscheidung vom 26.09.2019 - 5 U 129/19 -